

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission über die Rekursbeschwerde der
Kinder Guer-Perex gegen die Kinder Schellenberg in
Coffonay, vom 1. Dezember 1860. -

(Vom 11. Juli 1862.)

Tit. I

Der Ständerath hat, in seiner dritten Behandlung dieses Rekurses,
unterm 11. dieses Monats,

in Betracht,

- 1) daß es im Allgemeinen angemessen und der Intention der Bundesverfassung entsprechend erscheint, daß Beschwerden der vorliegenden Art (wo es sich um die Entscheidung privatrechtlicher Fragen im Gegensatze von „Maßregeln politischer oder gemischter Natur zum Schutze verfassungsmäßiger Zustände und Rechte handelt), in der Regel zunächst dem Entscheide des Bundesrathes unterstellt werden sollen (Art. 74, Ziffer 8 und 15 und Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung);
- 2) daß dieses Verfahren hier um so eher am Platze ist, da sich seit der Anhängigmachung des Rekurses der Thatbestand in der Weise geändert hat, daß die Beschwerdeführer inzwischen die Vollziehung des von dem Distriktzgericht Coffonay am 9. Mai 1859 ausgefallenen Urtheils mittelst der Schuldbetreibung unter Berufung auf

den Art. 49 der Bundesverfassung nachgesucht, die Gerichte des Kantons Zürich aber dieses Begehren verworfen haben,

Beschlossen:

1. Sei auf die eingangs erwähnte Beschwerde vom 1. Dezember 1860 gegenwärtig nicht mehr einzutreten, sondern bleibe die weitere Beschlussfassung, unvorgefesselt für den Fall vorbehalten, wenn gegen den nachfolgenden Entscheid des Bundesrathes in Folge (neuer) Beschwerdeführung über das Urtheil des zürcherischen Obergerichtes vom 3. April 1862 von der einen oder andern Parthei nach Art. 74, Ziff. 5 der Bundesverfassung der Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen würde.

2. Mittheilung an den Bundesrath für sich und zur Eröffnung an die Partheien.

Ihre Kommission konnte sich nicht überzeugen, daß der Nationalrath diesen Beschlüsse des Ständerathes bestimmen sollte. Wir erlauben uns dießfalls folgende Gründe anzuführen:

A. Das bisherige Verfahren.

1. Der Vormund der Kinder Guez stellte in seiner Rekurschrift vom 1. Dezember 1860 das Gesuch:

„es wolle die Bundesversammlung die Urtheile des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 15. Mai 1860, und des Obergerichtes Zürich vom 17. Juli 1860 als nichtig und dagegen das Urtheil des Distriktsgerichtes Cossonay vom 9. Mai 1859 als vollziehbar erklären.“

2. In der Sitzung vom 13. Juli 1861 hat der Ständerath den Rekurs der Kinder Guez von sich aus dem Bundesrath zur Berichterstattung überwiesen, welchem Auftrage der Bundesrath durch seinen Bericht vom 7. Oktober 1861 entsprochen, und zwar mit folgendem Schlusssatz:

„Unter solchen Umständen kommen wir zum Schlusse, es sei zwar kein Grund vorhanden, das Urtheil des Obergerichtes von Zürich zu annulliren, dagegen habe dasselbe auf Gültigkeit allerdings nur in so weit Anspruch, als es kein Hinderniß sei für die Exequirbarkeit des vom Distriktsgerichte Cossonay ausgefallten Urtheils, mit andern Worten, daß jenes Urtheil nur in so weit Gültigkeit habe, als es den Kläger angebrachtermaßen abgewiesen habe.“

3. Beide Rätthe sind sodann über den Rekurs auch wirklich eingetreten. Der Ständerath beschloß unterm 22. Jänner d. J.:

„Es sei die Beschwerde im Sinne der Erwägungen (daß die Beschwerde der Geschwister Guez-Perey über Verletzung des Art. 49 der Bundesverfassung als verfrüht erscheint, da sie noch

„gar nicht versucht haben, die Vollziehung des fraglichen Urtheils
„des Distriktsgerichtes Coffonay im Kanton Zürich mittelst der
„Schuldbetreibung durchzusetzen) zur Zeit abgewiesen.“

Der Nationalrath hingegen beschloß unterm 6. Hornung d. J. :

„Der Rekurs der Kinder Guez-Perey vom 1. Christmonat
„1860 wird als unbegründet abgewiesen.“

In seiner Sitzung vom 7. Hornung d. J. erklärte der Ständerath
unter Hinweisung auf den Art. 6 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr
der Räte: daß er auf seiner dießfälligen Schlußnahme beharre.

Den 8. Februar d. J. beschloß der Nationalrath, den Rekurs auf
die nächste Sitzung zu verschieben.

4. Inzwischen hatte der Vormund der Kinder Guez, resp. der
Bevollmächtigte desselben, unterm 4. Februar 1862 den Vormund der
Kinder Schellenberg um die Summe von Fr. 11,308. 73 in Pfäffikon
gepfändet, und als darauf ein Rechtsvorschlag erfolgte, vor Bezirksgericht
Pfäffikon unterm 7. März und vor dem Obergerichte Zürich unterm
3. April d. J. Aufhebung des Rechtsvorschlages, resp. Rechtsöffnung
verlangt; er wurde aber von beiden Instanzen abgewiesen, vom Ober-
gerichte mit Einmuth, gestützt auf die Erwägung:

„daß von einer Rechtsöffnung für die Forderung des Re-
„kurrenten auf Grundlage des Urtheils des Distriktsgerichtes
„Coffonay vom 9. Mai 1859, abgesehen davon, ob dasselbe
„nicht wegen Inkompetenz des bezeichneten Gerichtes, oder wegen
„ungenügender Vertretung des Rekurses, oder aus andern Grün-
„den an Wichtigkeit leidet — schon deshalb keine Rede sein kann,
„weil das spätere, auf die gleiche Ansprache bezügliche Urtheil
„des dießseitigen Gerichtes vom 10. Juli 1860 das Rechtsbe-
„gehren der Rekurrenten verworfen hat, und die Frage, ob
„dieses Urtheil mit den Grundsätzen des Bundesrechtes im Wider-
„spruch stehe, gegenwärtig bei den Bundesbehörden in Behand-
„lung liegt und zur Zeit noch unerledigt ist.“

Der Vertreter der Kinder Guez übermittelte der Bundesversammlung
diese neuen Urtheile der zürcherischen Gerichte mit einer neuen Eingabe
vom 10. Mai d. J., welche mit dem Gesuche schließt:

„Indem ich den Antrag des Hrn. Scoffey wiederhole, Sie
„möchten die zürcherischen Urtheile aufheben, und dasjenige von
„Baadt als exekutionsfähig erklären, ersuche ich Sie um endliche
„Erledigung des Rekurses.“

5. Unterm 8. Juli d. J. behandelte der Nationalrath den Rekurs
abermals; er trat wieder in die Sache ein und beschloß zum zweiten Male:
„es sei der Rekurs abgewiesen.“

B. Erwägungsgründe.

1. Wenn auch das Motiv des ständeräthlichen Beschlusses vom 11. d. Mts. in der Regel als richtig anerkannt werden mag, so sind in diesem Falle beide Räthe von dieser Regel dennoch abgegangen, und jeder ist zwei Mal in den Rekurs eingetreten; der Nationalrath noch unterm 8. dieß zur Zeit, als die neuen Urtheile der Gerichte des Kantons Zürich vom 7. März und 3. April vorlagen. Diesen Standpunkt der Ausnahme von der Regel kann namentlich der Nationalrath ohne sehr wichtige Gründe nicht mehr aufgeben.

2. Solche Gründe liegen aber für den Nationalrath offenbar nicht vor; denn

- a. Es handelt sich immer zunächst darum, ob das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 17. Juli 1860 nach dem Verlangen der Rekursbeschwerde vom 1. Dezember 1860 als nichtig erklärt werden könne oder nicht; die gleiche Frage lag bei allen Behandlungen des Rekurses vor beiden Räthen vor.
- b. Die Pfändung der Kinder Schellenberg von Seite des Vormundes der Kinder Guey vom 4. Februar 1862 änderte das Sachverhältniß nicht im mindesten, indem das Obergericht Zürich in seinem Urtheile vom 3. April d. J. die Aufhebung des Rechtsvorschlages oder die Rechtsöffnung, abgesehen von andern Gründen, schon deswegen verweigerte, weil dasselbe die Forderung der Rekurrenten, resp. die Geltendmachung derselben auf dem unter der vormundschaftlichen Verwaltung in Pfäffikon stehenden Vermögen der Kinder Schellenberg durch Urtheil vom 17. Juli 1860 als unbegründet abgewiesen, und weil dieses Urtheil von den Bundesbehörden zur Zeit nicht als nichtig erklärt worden sei. Die Rekurrenten könnten sich also, so lange dieses Urtheil aufrecht steht, mit irgend einem Erfolge nicht mehr an die zürcherischen Behörden wenden.
- c. Auch der Bundesrath hat sich in seinem Berichte vom 7. Oktober 1861 über das Urtheil des Obergerichtes Zürich entschieden und klar ausgesprochen, indem er am Schlusse desselben erklärte: es sei kein Grund vorhanden, das Urtheil des Obergerichtes Zürich zu annulliren, dagegen habe dasselbe nur Gültigkeit, in so weit es kein Hinderniß gegen die Exequirbarkeit des Urtheils vom Distriktsgerichte Cossonay bilde. Dem Bundesrath kann wohl nicht zugemuthet werden, daß er einen andern Entscheid fasse, wenn ihm der Rechtsfall auch noch von den Rekurrenten vorgelegt würde. Die Zurückweisung müßte daher auch in dieser Beziehung rein erfolglos sein.
- d. Eine Zurückweisung aus unerheblichen formellen Gründen würde im vorliegenden Falle für die Parteien wieder viele unnütze Kosten zur Folge haben; dieselben müßten nämlich neue Rekurschriften

an den Bundesrath verfassen, um diesen zu veranlassen, ihnen den gleichen Bescheid auch noch zu ertheilen, welchen er im angeführten Berichte unterm 7. Oktober 1861 der Bundesversammlung schon abgegeben hat, und alsdann wären die Kinder Schellenberg gezwungen, den Rekurs über die ganz gleiche Rechtsfrage, welche gegenwärtig vorliegt, an die Bundesversammlung zu ergreifen.

Ihre Kommission stellt, auf diese Momente gestützt, einstimmig den Antrag, in die Sache einzutreten.

Ueber den Rekurs selbst konnte sich Ihre Kommission wieder nicht vereinigen. Die Mehrheit stellt den Antrag: in Anwendung des Art. 6 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der Rätthe zu beschließen, daß der Nationalrath auf seiner bezüglichen Beschlußnahme vom 8. dieß definitiv beharre.

Die Art und Weise der bisherigen Behandlung dieser Angelegenheit veranlaßt die Mehrheit Ihrer Kommission, die Hauptmomente, welche diesen Antrag begründen, diesem Berichte noch beizufügen.

1.

Für die Kinder Schellenberg wurden zwei Vormundschaften aufgestellt, die eine den 13. Jänner 1846 in Cossonay an ihrem Niederlassungsorte, und die andere im Jahr 1855 in Pfäffikon an ihrem Heimath- oder Bürgerorte.

Es fragt sich zuerst, ob diese beiden Vormundschaften neben einander zu Recht bestehen, oder nicht.

Betrachtet man die Vormundschaft lediglich als eine obrigkeitliche Fürsorge für Minderjährige, so sind zwei Vormundschaften für die gleichen Personen auch nach allgemeinen Rechtsbegriffen als zulässig anzusehen. Der Vormund eines jeden Staates oder Kantons leistet für die Mündel, was möglich ist, und in Kollisionsfällen entscheidet die Territorial-souveränität.

Im Kanton Waadt wurde die Vormundschaft aufgestellt nach dem Gesetze des Kantons, und vermöge der Kantonsouveränität, und im Kanton Zürich aus gleichem Grunde und vermöge des Konkordates vom 15. Juli 1822.

Der Bundesrath anerkannte beide Vormundschaften als rechtsbeständig in seiner Schlußnahme vom 26. Mai 1857 und in seinem Berichte an den Ständerath vom 7. Oktober 1861. Auch die ständeräthliche Kommission sprach die gleiche Ansicht mit folgenden Worten in ihrem Berichte an den Ständerath am 7. Februar 1862 aus:

„die den Kantonen auf dem Gebiete des Privat-
 „rechts und des Verfahrens in bürgerlichen Rechts-
 „streitigkeiten zukommende Souveränität bringt es
 „mit sich, daß ein und dieselbe Person einen Vormund
 „im Heimath- und einen andern Vormund im Nieder-
 „lassungskanton haben kann.“

2.

Unter Umständen können zwei in verschiedenen Kantonen bestehende Vormundschaften auch zwei Gerichtsstände begründen.

Die ständeräthliche Kommission geht in ihrem angeführten Berichte weiter; sie behauptet ganz unbedingt,

„daß ein solcher Mündel für eine und dieselbe
„Angelegenheit im Heimath= sowohl als im Nieder=
„lassungskanton mit Klage belangt werden, und
„der Prozeß an einem Orte gewinnen, am andern
„verlieren kann.“

Auch der Bundesrath scheint die Ansicht der ständeräthlichen Kommission zu theilen, denn er erklärt in seinem Berichte vom 7. Oktober 1861 das betreffende Urtheil des Distriktsgerichtes von Cossonay vom 9. Mai 1859 als rechtskräftig, und sagt von dem Urtheile des Obergerichtes von Zürich vom 10. Juli 1860:

„Würdiget man die Urtheile der zürcherischen Gerichte von
„diesem Standpunkte, von welchem sie ausgefällt worden sind,
„so läßt sich in der That nicht wohl ein Grund für
„deren Annullirung auffinden.“

Die Differenz, welche zwischen diesen beiden Ansichten, ob nämlich zwei Vormundschaften nur unter gewissen Umständen, oder aber ganz unbedingt zwei Gerichtsstände begründen, bedarf hier, wie aus Nachstehendem erhellen wird, keiner Erörterung, indem der vorliegende Fall entschieden werden kann, wenn auch nur die erstere Ansicht richtig ist.

3.

Das Urtheil des Distriktsgerichtes Cossonay vom 9. Mai 1859, und das Urtheil des Obergerichtes Zürich vom 10. Juli 1860.

In der Klage, welche für die Kinder Guez-Perey unterm 26. März 1859 an das Distriktsgericht Cossonay eingegeben worden ist, heißt es:

„Hr. Franz Guez-Perey hatte von einer Bürgerschaft her an
„den Erben des Heinrich Schellenberg Fr. 11,308. 73 zu for=
„dern. Nachdem er hörte, daß die Schellenbergischen Kinder von
„ihrem Großvater im Kanton Zürich im Jahr 1855 eine bedeu=
„tende Summe geerbt haben, verlangte er von Hrn. Gaulis,
„Vormund derselben, Bezahlung, welcher auch wirklich ver=
„schiedene Schritte that, in der Absicht, sich diesen
„Erbantheil ausfolgen zu lassen, um damit die
„Schulden seiner Mündel und namentlich auch das
„Guthaben des Hrn. Guez tilgen zu können. Die
„zürcherischen Behörden aber, man weiß nicht aus welchen Grün=
„den, verweigerten die Herausgabe und trieben ihre Anmaßung
„sogar so weit, die vormundschaftlichen Handlungen des Vor=

„mundes und der Vormundschaftsbehörde von Cossonay nicht an-
 „zuerkennen. Es scheint, daß sie annehme, ihre Angehörigen,
 „seien sie niedergelassen, wo sie wollen, bleiben doch der zürcheri-
 „schen Gesetzgebung unterworfen.“

„Fr. Guez ist im Dezember 1858 gestorben, und es sind
 „die Töchtern desselben als Erben Rechtsnachfolgerinnen ihres
 „Vaters gegenüber den Schellenbergischen Kindern geworden.
 „Frau Testaz (die Mutter der Schellenbergischen Kinder) aner-
 „kennt nicht nur die Schuld, sondern hat sogar an die Guez's-
 „schen Erben seit dem 17. Juli 1854 bis zum 17. Juli 1858
 „die Zinsen bezahlt und Fr. 73. 18 sogar auf neue Rechnung
 „entrichtet. Wenn aber auch der Vormund Gaulis
 „geneigt sein sollte, die Schuld gerichtlich anzu-
 „erkennen, so könnte dieß doch weder den Guez'schen Kindern,
 „noch ihrer Mutter als Vormünderin derselben dienen, indem
 „die Gültigkeit aller solcher Akte bestritten wird.“

Das Rechtsbegehren wurde dahin gestellt, daß die Schellen-
 bergischen Kinder einerkannt werden, den Guez'schen Töchtern
 unter solidarischer Haftbarkeit Fr. 11,308. 73, herrührend
 von einer Bürgschaft sammt Zinsen und Kosten, zu bezahlen.
 Diesem Begehren entsprach das Distriktgericht Cossonay in Abwesenheit
 des Vormundes des Beklagten durch Contumazurtheil.

Der Vormund der Kinder Guez setzte unterm 15. Mai 1860 vor
 dem Bezirksgericht in Pfäffikon, und unterm 10. Juli gl. J. vor der
 Appellationsinstanz, dem Obergerichte Zürich, gegen die Kinder Schellen-
 berg die Rechtsfrage ins Recht:

„ob die Beklagten verpflichtet seien, den Klägerinnen die
 „Summe von Fr. 11,308. 73 nebst Zinsen aus dem in vor-
 „mundschaftlicher Verwaltung in Pfäffikon liegenden
 „Vermögen, so weit dasselbe reiche, zu bezahlen?“

Beide zürcherischen Gerichte haben diese Rechtsfrage abgewiesen.

Anzuführen ist hier noch aus den Akten: Der Vormund der Kinder
 Guez erklärte vor den zürcherischen Gerichten: „Schellenberg hatte
 „kein Vermögen, sondern nur eine reiche Frau geheirathet.“
 Dergleichen die Frau Schellenberg die Bürgschaft für ihren Mann als soli-
 darschaftliche Bürgin mit unterzeichnet hatte, so hat sie dennoch die Verlassen-
 schaft desselben nur für ihre Kinder angetreten, wodurch diese allein
 Schuldner der Summe von Fr. 11,308. 73 geworden sein sollen.

4.

Rechtsverhältniß, in welchem diese zwei Urtheile
 zueinander stehen.

- a. Das Urtheil von Cossonay erklärt die Schellenbergischen Kinder
 einfach als Schuldner der Kinder Guez für den Betrag von

Fr. 11,308. 73. Das Urtheil von Zürich sagt bloß, daß die Kinder Guez nicht berechtigt seien, für diese Forderung auf das unter der Vormundschaft in Pfäffikon liegende Vermögen der Kinder Schellenberg zu greifen. Durch das Urtheil von Zürich ist das von Cossionay nicht aufgehoben, sondern bloß im Vollzuge beschränkt worden.

- b. Auf die Frage, ob beide Urtheile in Rechtskraft erwachsen seien, läßt das obergerichtliche Urtheil von Zürich vom 3. April 1862 dahin gestellt sein, „ob das Urtheil von Cossionay nicht wegen Inkompetenz des bezeichneten Gerichtes, oder wegen ungenügender Vertretung der Refurse, oder aus andern Gründen an Nichtigkeit leide.“ Nehmen wir aber an, daßelbe sei rechtskräftig, so fragt es sich, ob das zürcherische Obergerichtsurtheil nicht ebenfalls rechtskräftig sei?

Man sollte entschieden mit Ja antworten dürfen, wenn man annimmt, daß zwei Vormundschaften über die gleiche Person unter allen Umständen auch zwei Gerichtsstände begründen.

Wir gehen jedoch von einem besondern Gesichtspunkte aus: Der Vormund der Kinder Guez verlangte von den Behörden in Zürich nicht den Vollzug des Urtheils von Cossionay, sondern er stellte vor den zürcherischen Gerichten die Rechtsfrage, ob die Kinder Guez befugt seien, mit ihrer Forderung auf das in Pfäffikon unter vormundschaftlicher Verwaltung liegende Vermögen der Kinder Schellenberg zu greifen?

Durch Anhebung der bezüglichen Klage vor den Gerichten des Kantons Zürich hat derselbe diese als spruchberechtigt anerkannt, und somit die Vollziehbarkeit des Urtheils von Cossionay, in Bezug auf das in Pfäffikon unter Vormundschaft liegende Vermögen, ganz vom Ausspruche der zürcherischen Gerichte abhängig gemacht; mit andern Worten: er hat auf den unbedingten Vollzug des Urtheils von Cossionay selbst und freiwillig verzichtet. Zu diesem Verfahren war er auch vollkommen berechtigt, in Gemäßheit der bei den Älten liegenden Vollmacht der Vormundschaftsbehörde in Cossionay.

Schon aus diesem Grunde allein muß das Obergerichtsurtheil des Kantons Zürich als rechtskräftig anerkannt werden. „Dem Kläger steht das Recht nicht zu, sagt der Bundesrath in seinem Verichte vom 7. Oktober 1861, die Sentenz des Gerichtes als null und nichtig anzufechten, welches er selbst angerufen hat.“

5.

Die Vollziehbarkeit der beiden Urtheile.

Wären die beiden Urtheile ohne irgend einen Verzicht der einen oder der andern Partei zu Stande gekommen, einfach bewirkt, weil zwei Vormundschaften zwei Gerichtsstände begründen, so müßten dieselben auch ganz gleich behandelt werden, wie wenn zwei verschiedene Kläger geklagt hätten.

Es müßte sich vor Allem fragen, ob durch das Urtheil von Cossonay die Forderung der Kinder Guez, welche nach dem zürcherischen Vormundschaftsgesetz nicht rechtsgültig war, auch im Kanton Zürich Rechtsgültigkeit erlangt habe. Wird die Frage bejaht, so gibt man damit zu, daß die zürcherische Vormundschaft nicht auf dem Grundsätze der Kantonalsoeveränität beruhe, sondern von den Gerichtssprüchen eines andern Kantons abhängt. In diesem Falle hätte auch das zürcherische Urtheil keine Rechtskraft erlangen können. So weit ist weder der Bundesrath, noch die ständeräthliche Kommission gegangen.

Nähme man aber an, beide Urtheile seien in Folge der Zulässigkeit beider Vormundschaften, und beider Gerichtsstände, rechtskräftig, beziehungsweise die Forderung der Kinder Guez sei nach dem Urtheil von Cossonay rechtsgültig, nach dem zürcherischen Urtheile aber nicht, oder höchstens nur in so weit, als dieselbe das in Pfäffikon unter Vormundschaft liegende Vermögen nicht beschlagen darf, dann müßten auch beide Urtheile als ganz gleich exekutionsfähig betrachtet werden, d. h. das Urtheil von Cossonay könnte überall vollzogen werden, mit Ausnahme im Kanton Zürich, in Bezug auf das dort unter Vormundschaft stehende Vermögen, weil dem Vollzug in diesem Punkte ein gleichmäßig in Rechtskraft stehendes zürcherisches Urtheil entgegen steht. Diese Kollision vermöchte der Art. 49 der Bundesverfassung nicht zu beseitigen, weil derselbe nicht sagt, daß in solchen Fällen das zuerst erlassene Urtheil vollzogen werden müsse, hingegen das von einem gleich kompetenten Gerichte erst später ausgefallte nicht vollzogen werden dürfe.

Im vorliegenden Falle entscheidet aber allein schon die Thatsache, daß die Rekurrenten dadurch, daß sie vor dem Gerichtsstande der zweiten Vormundschaft die Frage ins Recht gesetzt haben, ob sie berechtigt seien, auch auf das in Pfäffikon unter Vormundschaft liegende Vermögen zu greifen, die allfällige Rechtskräftigkeit des Urtheils von Cossonay in Beziehung auf jenes Vermögen selbst aufgegeben, und ebenso auf die Vollziehung desselben förmlich verzichtet haben; durch dieses Verfahren haben sie sich selbst verpflichtet, den Vollzug des zürcherischen Urtheils allfällig allein zu verlangen oder zu gestatten.

Diesem Verfahren steht der Art. 49 der Bundesverfassung nicht entgegen; derselbe sagt nicht, daß die Gerichtsurtheile ex officio vollzogen werden müssen. Die Bundesverfassung stellt es den Betreffenden vollkommen frei, den Vollzug eines Urtheils zu verlangen oder darauf ganz oder theilweise zu verzichten. Es ist ganz gleichgültig, aus welchen Gründen die Rekurrenten dieses Verfahren eingeschlagen haben, sei es, daß sie selbst an der Rechtskräftigkeit des Urtheils von Gossouay zweifelten, wie sie nach dem Wortlaute ihrer Klage vom 26. März 1859 auch an der Rechtsgültigkeit der Anerkennung ihrer Forderung von Seite der Mutter und des Vormundes der Kinder Schellenberg gezweifelt hatten, oder aber, daß sie überhaupt den Gerichtsstand der heimatlichen Vormundschaft anerkennen zu sollen glaubten; sie waren befugt für das Eine, wie für das Andere.

Der Vollziehungsfähigkeit des Urtheils vom Obergericht Zürich stehen daher keinerlei rechtliche Hindernisse entgegen; es kann dasselbe jedoch nur in Pfäffikon, resp. nur in Bezug auf das unter vormundschaftlicher Verwaltung in dort liegende Vermögen vollzogen werden.

Aber auch das Urtheil des Gerichtes von Gossouay kann, wenn gegen die Rechtskraft desselben nichts eingewendet wird, in allen Kantonen der Schweiz vollzogen werden, mit einziger Ausnahme von Pfäffikon in Bezug auf das unter dortiger waisenamtlicher Verwaltung liegende Vermögen der Kinder Schellenberg.

Auf die berührten Momente gestützt empfiehlt die Mehrheit der Kommission der h. Versammlung die Annahme des gestellten Antrages.

Die Minorität stellt den Antrag: den Rekurs als begründet zu erklären, und sie wird diesen Antrag mündlich begründen.

Bern, den 17. Juli 1862.

F. Wigh, für die Minorität.

Dr. Weder, Berichterstatter für die Mehrheit.

Roth, für die Mehrheit.

Note. Der vorstehende Rekurs ist unerledigt geblieben, weil die beiden Rätthe in ihren Schlußfassungen sich nicht geeinigt haben.

Bericht der nationalrätlichen Commission über die Rekursbeschwerde der Kinder Guer-Perey gegen die Kinder Schellen berg in Cossonay, vom 1. Dezember 1860. (Vom 11. Juli 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1862
Date	
Data	
Seite	159-168
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 822

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.